

## **Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Kantonale Umweltschutzverordnung)**

vom <sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 59 des Einführungsgesetzes vom ..... zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **I. ORGANISATION**

#### **§ 1 Regierungsrat**

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus.

#### **§ 2 Landwirtschafts- und Umweltdirektion**

<sup>1</sup>Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion vollzieht alle dem Kanton nach der Umweltschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup>Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

#### **§ 3 Amt für Umwelt**

<sup>1</sup>Das Amt für Umwelt ist die kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts.

<sup>2</sup>Es kontrolliert die Umweltschutzvorkehrungen von Kanton, Gemeinden, Privaten und anderen Pflichtigen.

<sup>3</sup>Das Amt für Umwelt ist unter Vorbehalt besonderer Vorschriften zuständig für die Beratung der mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung beauftragten Behörden und Privaten sowie die Information der Öffentlichkeit im kantonalen Zuständigkeitsbereich.

## II. ALLGEMEINE MASSNAHMEN

### § 4 Umweltbeobachtung

<sup>1</sup>Im Rahmen der Umweltbeobachtung bedient sich das Amt für Umwelt der wissenschaftlich anerkannten Methoden und hält die Ergebnisse in Katastern, Inventaren, Kartenwerken oder Berichten fest.

<sup>2</sup>Alle Umweltdaten sind öffentlich, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

## III. KATASTROPHENSCHUTZ UND SCHADENBEWÄLTIGUNG

### § 5 Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ordnet die erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen nach Art. 8 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)<sup>3</sup> an.

### § 6 Amt für Umwelt

<sup>1</sup>Das Amt für Umwelt nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)<sup>4</sup> und mit dem Vollzug der Störfallverordnung<sup>3</sup> wahr, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup>Es ist die zuständige Instanz nach Art. 11 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>2</sup> und führt einen Kataster über Gefahrenpotentiale und Risiken.

### § 7 Kantonspolizei

<sup>1</sup>Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist die Meldestelle im Sinne des Bundesrechts.

<sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die unverzügliche Weiterleitung der Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes;
2. das Aufgebot der kantonalen Wehrdienste nach den Alarmplänen auf Begehren der Orts- oder Betriebsfeuerwehr, des Feuerwehrintspektorates, der Kantonspolizei oder des Amtes für Umwelt;
3. die unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Stellen;
4. unter Vorbehalt der kantonalen Notstandsgesetzgebung<sup>5</sup> je nach Ereignis die Alarmierung der Bevölkerung und das Erteilen von Verhaltensanweisungen.

**§ 8 Feuerwehrenspektorat**

<sup>1</sup>Das Feuerwehrenspektorat sorgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt für die Ausbildung und die Ausrüstung der Wehrdienste.

<sup>2</sup>Es ernennt Fachberaterinnen und Fachberater, deren Aufgaben und Entschädigungen von der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion festgelegt werden.

**§ 9 Rechnungsstellung**

Die Kosten werden direkt der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt für den Einsatz:

1. der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr durch die Gemeinden;
2. der kantonalen Wehrdienste durch ihre Träger;
3. kantonalen Amtsstellen durch diese selbst.

**IV. UMWELTRELEVANTE ANLAGEN UND BETRIEBE****§ 10 Begutachtung**

Das Amt für Umwelt begutachtet den Bau und die Umnutzung von Anlagen und Betrieben nach Art. 14 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>2</sup>.

**V. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG****§ 11 Planung**

Das Amt für Umwelt:

1. erhebt die Daten über die wichtigsten Abfallströme;
2. führt ein Verzeichnis der Abfallanlagen;
3. bearbeitet zu Handen des Regierungsrates die Abfallplanung und gibt insbesondere den betroffenen Gemeinden, Direktionen, Dienststellen, Verbänden sowie den Betreiberinnen und Betreibern grosser Abfallanlagen die Möglichkeit, sich zu äussern.

**§ 12 Bewilligungen für Abfallanlagen**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von:

1. Deponien im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)<sup>6</sup>;

2. wesentlichen Abfallanlagen im Sinne von Art. 20 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Das Amt für Umwelt erteilt die Bewilligung für die Errichtung der übrigen Abfallanlagen und die Lagerung von Altwaren im Sinne von Art. 20 und 21 des kantonalen Umweltschutzgesetzes.

### **§ 13 Bauabfälle**

Die Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau und Abbrucharbeiten richtet sich nach den Empfehlungen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) vom ...

### **§ 14 Getränkeverpackungen**

Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über Getränkeverpackungen (VG<sup>7</sup>).

### **§ 15 Elektrische und elektronische Geräte**

Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)<sup>8</sup>.

### **§ 16 Sonderabfälle**

Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)<sup>9</sup>, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

### **§ 17 Belastete Standorte**

#### **1. Regierungsrat**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat entscheidet über Kostenbeiträge an die Sanierungskosten. Das Gesuch ist beim Amt für Umwelt einzureichen.

<sup>2</sup>Die anrechenbaren Sanierungskosten werden nach dem Bundesrecht bestimmt. Der Bundesbeitrag wird vorgängig allfälliger Beitragsberechnungen abgezogen.

#### **§ 18 2. Landwirtschafts- und Umweltdirektion**

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion:

1. ordnet Sanierungsprojekte an;
2. entscheidet über die Genehmigung von Sanierungsprojekten;
3. verfügt Sanierungen belasteter Standorte;

4. verfügt die Kostenverteilung und Nutzungseinschränkungen.

### **§ 19 3. Amt für Umwelt**

<sup>1</sup>Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV)<sup>10</sup>, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

<sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für:

1. das Führen eines Katasters über die Deponien und andere durch Abfälle oder umweltgefährdende Stoffe belastete Standorte;
2. das Anordnen von Untersuchungen;
3. der Entscheid über den Überwachungs- und Sanierungsbedarf.

## **VI. LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ, ERSCHÜTTERUNGEN**

### **A. Lärm- und Schallschutz sowie Erschütterungen bei Strassen**

#### **§ 20 Regierungsrat**

Der Regierungsrat:

1. erstellt Mehrjahrespläne (Art. 24 Lärmschutz-Verordnung; LSV)<sup>11</sup> und Strassensanierungsprogramme (Art. 19 LSV);
2. gewährt Erleichterungen bei der Errichtung neuer oder der Sanierung bestehender Strassen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 LSV);
3. verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender, strassenlärmexponierter Gebäude generell, deren Fenster gegen Schall zu dämmen (Art. 10 und 15 LSV).

#### **§ 21 Baudirektion**

<sup>1</sup>Die Baudirektion erarbeitet zu Handen des Regierungsrates die Mehrjahrespläne sowie die Strassensanierungsprogramme für Kantons- und Nationalstrassen. Sie hört dabei die Landwirtschafts- und Umweltdirektion an.

<sup>2</sup>Das Tiefbauamt reicht die Mehrjahrespläne und die Beitragsgesuche beim Bund ein.

#### **§ 22 Landwirtschafts- und Umweltdirektion**

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion bearbeitet Verfahren über:

1. die Gewährung von Erleichterungen bei der Errichtung neuer oder der Sanierung bestehender Strassen;

2. Strassensanierungsprogramme;
3. die generelle Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender, strassenlärmexponierter Gebäude, die Fenster gegen Schall zu dämmen.

## **B. Übriger Lärm- und Schallschutz, Erschütterungen**

### **§ 23 Landwirtschafts- und Umweltdirektion**

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion:

1. ordnet die Sanierung bestehender, ortsfester Anlagen an, legt die Sanierungsfristen fest und genehmigt die Sanierungsprojekte;
2. gewährt Erleichterungen bei der Errichtung neuer oder der Sanierung bestehender ortsfester Anlagen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 LSV<sup>11</sup>);
3. verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender, lärmexponierter Gebäude generell, deren Fenster gegen Schall zu dämmen (Art. 10 und 15 LSV).

### **§ 24 Amt für Umwelt**

Das Amt für Umwelt:

1. bewilligt Ausnahmen bei der Erschliessung kleiner Teile von Bauzonen (Art. 30 LSV<sup>11</sup>);
2. stimmt Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten zu (Art. 31 Abs. 2 LSV);
3. verschärft angemessen die Anforderungen an die Schalldämmung von Aussenbauteilen (Art. 32 Abs. 2 LSV);
4. ordnet die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall zu (Art. 44 Abs. 3 LSV);
5. ist die zuständige Instanz im Sinne von Art. 30 Abs. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>2</sup>.

## **VII. SCHUTZ VOR SCHALLEINWIRKUNGEN UND LASERSTRAHLEN BEI VERANSTALTUNGEN SOWIE SCHUTZ VOR LICHT-EINWIRKUNGEN**

### **§ 25 Kantonspolizei**

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserver-

ordnung)<sup>12</sup> und gewährt insbesondere Erleichterungen nach Art. 4 der Schall- und Laserverordnung.

<sup>2</sup> Sie hört dabei das Amt für Umwelt an.

#### **§ 26 Grenzwert**

Meldepflichtig sind Veranstaltungen im Sinne von Art. 31 Abs. 2 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>2</sup>, bei denen die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel  $L_{Aeq}$  von 80 dB(A) voraussichtlich übersteigen werden.

#### **§ 27 Amt für Umwelt**

Das Amt für Umwelt bewilligt den Betrieb von starken Lichtquellen nach Art. 33 des kantonalen Umweltschutzgesetzes<sup>2</sup>.

### **VIII. LUFTREINHALTUNG**

#### **§ 28 Landwirtschafts- und Umweltdirektion**

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion:

1. vollzieht Sanierungen nach Art. 8 der Luftreinhalte-Verordnung; LRV<sup>13</sup>);
2. verschärft die Emissionsbegrenzung für einzelne bestehende Anlagen (Art. 9 LRV);
3. verfügt Emissionsbegrenzungen im Einzelfall (Art. 12 Abs. 2 USG<sup>4</sup>);
4. verfügt die Stilllegung von Anlagen (Art. 16 Abs. 4 USG);
5. gewährt Erleichterungen für bestehende stationäre Anlagen (Art. 11 LRV);
6. verlangt messtechnische Überwachungen (Art. 29 LRV).

#### **§ 29 Amt für Umwelt**

<sup>1</sup>Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung<sup>13</sup>, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

<sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Zustimmung zur Verwendung von Umgehungsleitungen (Art. 16 LRV);
2. die Entgegennahme von Meldungen nach Art. 23 LRV;

3. die Überwachung des Standes und die Entwicklung der Luftverunreinigung (Art. 27 LRV).

### **§ 30 Feuerungskontrolle**

<sup>1</sup> Ausgebildete Fachleute sind Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure mit dem Eidgenössischen Fachausweis.

<sup>2</sup> Die eingesetzten Messgeräte müssen die Anforderungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen erfüllen, gültig geeicht sein und über eine automatische Messwertausgabe verfügen.

### **§ 31 Meldepflicht bei Korrosionsschutzarbeiten**

<sup>1</sup> Die Meldung hat mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Arbeiten an die kantonale Umweltschutzfachstelle zu erfolgen.

<sup>2</sup> Mit der Meldung sind die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt aufzuzeigen.

## **IX. BODENSCHUTZ**

### **§ 32 Regierungsrat**

Der Regierungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Bund verschärfte Vorschriften nach Art. 34 Abs. 1 USG<sup>4</sup>.

### **§ 33 Landwirtschafts- und Umweltdirektion**

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion entscheidet über Nutzungseinschränkungen und Massnahmen nach Art. 34 Abs. 2 und 3 USG<sup>4</sup>.

### **§ 34 Amt für Umwelt**

<sup>1</sup> Das Amt für Umwelt vollzieht die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bodenschutz nach Art. 33 USG<sup>4</sup> und nach kantonalem Recht, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

<sup>2</sup> Es begutachtet insbesondere Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen.

## **X. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT**

### **§ 35 Amt für Umwelt**

Das Amt für Umwelt:

1. erlässt Richtlinien für die Voruntersuchung (Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV)<sup>14</sup>;
2. berät gesuchstellende Personen bei der Voruntersuchung und der Erarbeitung des Pflichtenheftes zum Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 8 Abs. 3 UVPV);
3. nimmt Stellung zum Pflichtenheft für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes (Art. 8 Abs. 5 UVPV), dies in der Regel binnen zwei Monaten;
4. beurteilt den vollständigen Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 12 Abs. 1 UVPV), dies in der Regel binnen drei Monaten;
5. teilt das Ergebnis der Beurteilung der zuständigen Behörde mit und beantragt wenn nötig Auflagen und Bedingungen (Art. 13 Abs. 3 UVPV).

### **§ 36 Massgebliches Verfahren**

Das für die Umweltverträglichkeit massgebliche Verfahren wird im Anhang festgelegt.

## **XI. UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE**

### **§ 37 Amt für Umwelt**

Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)<sup>15</sup>, soweit der Vollzug in dieser Verordnung oder in den Vorschriften der Landwirtschafts-<sup>16</sup> oder der Waldgesetzgebung<sup>17</sup> nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

### **§ 38 Landwirtschaftsamt**

<sup>1</sup>Das Landwirtschaftsamt:

1. überwacht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt die Einhaltung der Düngervorschriften nach Anhang 4.5 StoV<sup>15</sup>;
2. organisiert die Fachberatung bei der Verwendung von Düngern und von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Art. 60 Abs. 1 StoV).

### **§ 39 Laboratorium der Urkantone**

Das Laboratorium der Urkantone ist zuständig für:

1. die Erteilung von Fach- und Anwendungsbewilligungen (Art. 45 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 lit. a StoV<sup>15</sup>) und die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen (Art. 60 Abs. 2 StoV);
2. die Stellungnahme zu Handen der Bundesbehörden (Art. 46 Abs. 4 StoV);
3. die Vornahme von Kontrollen (Art. 53 Abs. 2 StoV);
4. die Durchführung der Marktüberwachung nach Art. 54ff. StoV und die Anordnung der notwendigen Massnahmen.

## XII. LENKUNGSABGABEN

### § 40 Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)<sup>18</sup>.

## XIII. GEN- UND BIOTECHNOLOGIE

### § 41 Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion verfügt die Massnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung; FrSV)<sup>19</sup> und Art. 20 Abs. 4 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)<sup>20</sup>.

### § 42 Laboratorium der Urkantone

<sup>1</sup>Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Bestimmungen der Freisetzungs-<sup>19</sup> und der Einschliessungsverordnung<sup>20</sup>, soweit die Kantone zuständig sind und der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

<sup>2</sup>Es überwacht insbesondere die Einhaltung der Sorgfaltspflicht und kontrolliert die Betriebe durch Stichproben.



- <sup>1</sup> A 200., ...
- <sup>2</sup> NG 721.1
- <sup>3</sup> SR 814.012
- <sup>4</sup> SR 814.01
- <sup>5</sup> NG 152.5
- <sup>6</sup> SR 814.600
- <sup>7</sup> SR 814.621
- <sup>8</sup> SR 814.620
- <sup>9</sup> SR 814.610
- <sup>10</sup> SR 814.680
- <sup>11</sup> SR 814.41
- <sup>12</sup> SR 814.49
- <sup>13</sup> SR 814.318.142.1
- <sup>14</sup> SR 814.011
- <sup>15</sup> SR 814.013
- <sup>16</sup> NG 821.1
- <sup>17</sup> NG 831.1
- <sup>18</sup> SR 814.018
- <sup>19</sup> SR 814.911
- <sup>20</sup> SR 814.912
- <sup>21</sup> NG 265.51

**Inhaltsverzeichnis**

I.	ORGANISATION	1
§ 1	Regierungsrat	1
§ 2	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1
§ 3	Amt für Umwelt	1
II.	ALLGEMEINE MASSNAHMEN	2
§ 4	Umweltbeobachtung	2
III.	KATASTROPHENSCHUTZ UND SCHADENBEWÄLTIGUNG	2
§ 5	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	2
§ 6	Amt für Umwelt	2
§ 7	Kantonspolizei	2
§ 8	Feuerwehrenspektorat	3
§ 9	Rechnungsstellung	3
IV.	UMWELTRELEVANTE ANLAGEN UND BETRIEBE	3
§ 10	Begutachtung	3
V.	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	3
§ 11	Planung	3
§ 12	Bewilligungen für Abfallanlagen	3
§ 13	Bauabfälle	4
§ 14	Getränkeverpackungen	4
§ 15	Elektrische und elektronische Geräte	4
§ 16	Sonderabfälle	4
§ 17	Belastete Standorte	4
	1. Regierungsrat	4
§ 18	2. Landwirtschafts- und Umweltdirektion	4
§ 19	3. Amt für Umwelt	5
VI.	LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ, ERSCHÜTTERUNGEN	5
A.	Lärm- und Schallschutz sowie Erschütterungen bei Strassen	5
§ 20	Regierungsrat	5
§ 21	Baudirektion	5
§ 22	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	5
B.	Übriger Lärm- und Schallschutz, Erschütterungen	6

§ 23	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	6
§ 24	Amt für Umwelt	6
VII. SCHUTZ VOR SCHALLEINWIRKUNGEN UND LASERSTRAHLEN BEI VERANSTALTUNGEN SOWIE SCHUTZ VOR LICHTEINWIRKUNGEN		6
§ 25	Kantonspolizei	6
§ 26	Grenzwert	7
§ 27	Amt für Umwelt	7
VIII. LUFTREINHALTUNG		7
§ 28	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	7
§ 29	Amt für Umwelt	7
§ 30	Feuerungskontrolle	8
§ 31	Meldepflicht bei Korrosionsschutzarbeiten	8
IX. BODENSCHUTZ		8
§ 32	Regierungsrat	8
§ 33	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	8
§ 34	Amt für Umwelt	8
X. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT		8
§ 35	Amt für Umwelt	8
§ 36	Massgebliches Verfahren	9
XI. UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE		9
§ 37	Amt für Umwelt	9
§ 38	Landwirtschaftsamt	9
§ 39	Laboratorium der Urkantone	9
XII. LENKUNGSABGABEN		10
§ 40	Amt für Umwelt	10
XIII. GEN- UND BIOTECHNOLOGIE		10
§ 41	Landwirtschafts- und Umweltdirektion	10
§ 42	Laboratorium der Urkantone	10
XIV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		11
§ 43	Feuerungskontrolle	11

§ 44	Änderung bisherigen Rechts	11
§ 45	Inkrafttreten	11